

Satzung für den  
"Verein der Freunde und Förderer der Aktion West-Ost" e.V.

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Aktion West-Ost" mit dem Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Jugendbildung und Völkerverständigung. Er verwirklicht dies durch die Förderung der "Aktion West-Ost im BDKJ - Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen", insbesondere durch deren finanzielle Unterstützung. Er wird nur im Rahmen der Ordnung und der Beschlüsse der Aktion West-Ost tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist jedermann offen, der bereit ist, sein Engagement in den Dienst der satzungsgemäßen Ziele zu stellen.
2. Darüber hinaus können alle Gruppen, Vereine und Verbände außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
3. Mitglied des Vereins werden Personen nach Abs. 1, wenn diese ihren Beitritt schriftlich beantragen und sich dabei zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereit erklären und der Vorstand der Aufnahme nicht widerspricht.  
Mitglied des Vereins werden Körperschaften nach Abs. 2, wenn diese ihren Beitritt schriftlich beantragen und die Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder billigt.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt über die Tätigkeiten des Vereins mindestens einmal im Jahr informiert zu werden.
2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schaden könnte.
3. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten ist.
4. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.
5. Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn ein Mitglied mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklärt,
  - b) durch Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung der Mitgliedskörperschaft,
  - c) wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließt.
  - d) wenn ein Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, Ausnahmen hiervon siehe §4, Abs. 5
2. Ein Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins oder der Aktion West-Ost verstößt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

## **§6 Vermögen des Vereins**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft sie mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf ein.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

4. Vorschläge können unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet am Ort des Vereinssitzes statt. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt, sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Für sie gelten die weiteren Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für die Regelung des §9, 2., diese kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung eines Neuvorschlages aufgeführt ist,
2. Änderung des Zwecks des Vereins (§2); hierzu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen auf die Dauer von 1 Jahr. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
6. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes, sowie Festsetzung der Jahresbeiträge,
8. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin, wenn Wahlen durchzuführen sind,
9. Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
10. Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2.500 Euro verpflichten,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. §9, Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

## **§10 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von fünf der ordentlichen Mitglieder (ungeachtet von Stimmrechtsübertragungen, s. Abs. 2) beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung am selben Ort oder am Vereinssitz einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme; schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf niemand mehr als 2 Stimmen führen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorstand, falls dieser nicht eine/n Versammlungsleiter/in bestimmt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Bewerber/in diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die 2 höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt. Auf Antrag kann durch einstimmigen Beschluss die Abstimmung durch Handzeichen zugelassen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift durch eine/n vom Vorstand benannte/n Protokollführer/in zu fertigen. Diese ist zu unterzeichnen von:

Versammlungsleiter/in bzw. Vorsitzende/n und Protokollführer/in. Sie ist allen Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zuzusenden.

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand iSv §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden des Vereines und seinem/ihrem Stellvertreter/in. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Beide sollen Entscheidungen nur einvernehmlich treffen. Zum erweiterten Vorstand gehören der/die Vorsitzende der Aktion West-Ost e.V. und der/die Geschäftsführer/in der Aktion West-Ost im BDKJ als geborene Mitglieder.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Beauftragte zu benennen.
4. Der/die Geschäftsführer/in der Aktion West-Ost erstellt den Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
5. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die Geschäftsführer/in einen Finanzbericht vorzulegen.
6. Jedem ordentlichen Mitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu gewähren.
7. Der Vorstand hat die Amtsgeschäfte für 2 Jahre inne; eine Wiederwahl ist möglich.
8. Der alte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Neuwahl, bzw. dem Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand den neugewählten Vorstand einzuweisen und ihm die Akten, Geld- und Sachmittel zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
9. Vorstand, Geschäftsführer/in und Beauftragte scheiden aus dem Amt aus:
  - a) nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte,
  - b) bei dauernder Verhinderung,
  - c) wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzieht,
  - d) wenn sie von einem ordentlichen europäischen Gericht wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
  - e) auf eigenen Wunsch

## **§12 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen.  
Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
4. rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, davon eines iSv § 26 BGB, anwesend sind.

Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der/die Vorstandsvorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in zuständig. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist nicht an eine feste Tagesordnung gebunden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

### **§13 Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, diese muss mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder verabschiedet werden und darf dieser Satzung nicht widersprechen.
2. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese muss nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, ist dieser aber bekannt zu geben.

### **§14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. §9, Abs.1, S.3 gilt entsprechend.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn nur noch 2 ordentliche Mitglieder vorhanden sind.
3. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Auflösung 2 Liquidatoren/innen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Aktion West-Ost e. V. zu.
5. Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

### **§15 Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
2. Diese Satzung wurde am 13. Oktober 2001 erstmals beraten und beschlossen.